

ERLÄUTERUNGEN zum Aufstellungsbeschluss

für den Bebauungsplan „Im Böbig V. Änderung“

(im Stadtbezirk Nr. 14)

Plangebiet

Das Plangebiet des Aufstellungsbeschlusses umfasst den südöstlichen Teil des städtischen Grundstücks 1672/30 und das Grundstück 1672/19, das zurzeit noch im Eigentum des Bundes ist. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 6.250 m².

Verfahren, Anlass und Ziel

Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund des § 1 Landesaufnahmegesetz Rheinland-Pfalz die Pflicht Personen aufzunehmen und unterzubringen. Dies ist eine enorme Herausforderung, insbesondere wegen der nicht vorhandenen Potentiale auf dem Wohnungsmarkt. Aktuell sind in der Gemeinschaftsunterkunft im Ortsbezirk Haardt 65 Personen, in angemieteten Wohnungen 48 Personen untergebracht. In den angemieteten Wohnungen könnten noch 12 Personen aufgenommen werden. Die Gemeinschaftsunterkunft könnte bei Vollauslastung etwa 125 Personen Platz bieten, wozu allerdings das bestehende Gebäude entsprechend ertüchtigt werden müsste. Unsicher sind hier jedoch die künftigen Eigentumsverhältnisse und somit die Aussichten auf weitergehende Investitionen.

Kurz- und mittelfristig werden angesichts der weltpolitischen Lage die Zahlen der benötigten Unterkunftsplätze je Monat weiter steigen. Die Verwaltung rechnet ab April 2015 mit einer monatlichen Zuweisung von 15 Personen. Das bedeutet, dass die Stadt Neustadt an der Weinstraße bis Ende 2015 etwa 120 Personen zusätzlich aufnehmen muss. Voraussichtlich kann der Wohnungsmarkt die zugewiesenen Personen kurzfristig nicht aufnehmen. Als schnell umsetzbare Lösung kommt deshalb nur die Fertigbauweise in Betracht. Schnelle Aufstellzeiten, robuste Ausstattungen und flexible Raumaufteilungen für Einzelpersonen und Familien sprechen für diese Unterbringungsart.

Eine Alternativenprüfung hat ergeben, dass das Plangebiet sich am besten für eine solche Nutzung eignet. Entfernungen zu Nahversorgungseinrichtungen und zu ÖPNV - Haltepunkten sind sehr günstig. Anschlüsse an das Ver- und Entsorgungsnetz sind aufgrund der Vornutzung auf dem Grundstück 1672/19 bereits vorhanden.

Im wirksamen Bebauungsplan „Im Böbig“ ist an dieser Stelle eine Gemeinbedarfsfläche teilweise ohne Konkretisierung, teilweise mit der Konkretisierung „Sportplätze, Kleinspielfelder und Gymnastik“ ausgewiesen. Überbaubare Flächen sind jedoch nicht vorhanden. Das Fehlen der Konkretisierung „soziale Zwecke, Unterbringung von Asylbewerbern“, sowie die fehlende überbaubare Fläche bedingen die Änderung des ursprünglichen Bebauungsplanes.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a ohne Durchführung einer Umweltprüfung, da das Vorhaben sowohl eine sonstige Maßnahme der

Innenentwicklung darstellt als auch weniger als 20.000 m² Fläche umfasst. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Natura-2000 Fläche.

Die Fläche ist bauplanungsrechtlich bedingt vorbereitet, denn im wirksamen FNP ist diese Fläche in Teilen als Fläche für den Gemeinbedarf, sowie als Grünfläche dargestellt. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße wird im Zuge der Berichtigung nach BauGB geändert.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Neustadt an der Weinstraße

S T A D T V E R W A L T U N G

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister